



Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen  
Rechtsanwälte

GZ 13/01 03/72

An das  
Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 10. April 2003

Zahl GZ 40.101/4-4/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz, das  
Opferfürsorgegesetz und das Behinderteneinstellungsgesetz geändert werden;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des oben  
angeführten Entwurfes und erlaubt sich nachstehende

#### S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

1.

Der zentrale Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfes zur Änderung des  
**Bundespflegegeldgesetzes** ist die Gewährung einer zusätzlichen Einmalzahlung  
für Anspruchsberechtigte der Pflegestufen 4 bis 7. Diese Einmalzahlung soll im  
Oktober 2003 zusätzlich zum jeweilige Pflegegeld erfolgen und beträgt zwischen 220  
und 550 Euro abgestuft nach der jeweiligen Pflegegeldstufe.

Als Grund für diese Maßnahme ist in den übermittelten Materialien angeführt, dass  
die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen mit erheblichen  
Belastungen verbunden ist. Diesem Zweck entsprechend gebührt die Einmalzahlung  
nicht, wenn sich der Pflegegeldbezieher auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung  
einer Gebietskörperschaft oder eines Sozialhilfeträgers in stationärer Pflege eines  
Pflegeheimes oder einer ähnlichen Einrichtung befindet.

Die Maßnahme der Leistung einer Einmalzahlung ist für die Betroffenen positiv und begrüßenswert, kann aber eine regelmäßige und dauerhaft wirksame Anpassung der Pflegegeldbeträge unter dem Aspekt der Inflationsanpassung und Kaufkraftherhaltung der Pflegegeldleistung nicht ersetzen.

2.

Die vorgeschlagene Änderung des **Opferfürsorgegesetzes** dient dem Zweck, dass die Einmalzahlung des Pflegegeldes als Zusatzzahlung auch dem anspruchsberechtigten, pflegebedürftigen Personenkreis nach diesem Bundesgesetz mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland (ausgewanderte Opfer der politischen Verfolgung) zukommt.

3.

Die vorgeschlagene Änderung im **Behinderteneinstellungsgesetz** (§ 10a Abs.1 lit.j) dient der Ausweitung der finanziellen Anreize für Betriebe zur Durchführung von Verbesserungen in Bezug auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Dies insbesondere dadurch, daß die bislang vorgesehene Frist (31.12.2003) für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen entfällt, wodurch für die Tötigung der Investitionen der Kreis jener Unternehmer, die für diese Förderung in Betracht kommen, erweitert wurde.

Gegen den vorgestellten Entwurf werden keine Bedenken geltend gemacht. Besondere Interessen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung sowie des Rechtsanwaltsstandes sind nicht berührt. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Einmalzahlung für Pflegegeldbezieher kein Ersatz für eine prozentuelle und dauerhaft wirksame Indexanpassung der Pflegegeldbeträge ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



The image shows a circular official stamp of a law firm. The text around the perimeter of the stamp reads "RECHTSANWÄLTE" at the top and "DR. JOHANNES SCHNEIDER" at the bottom. In the center of the stamp is a coat of arms featuring an eagle with its wings spread, perched on a globe. A handwritten signature in black ink is written over the stamp.